

Der Schieber Untergang!

Autor(en): **Mohr, S.**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **46 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nebelspalter

Inserate: Die sechspaltige
Annoncenzeile . . . 30 Cts.
Ausland . . . 50 Cts.
Reklamezeile . . . 1.— Sr.
Telephon: Sebnau 10 13
Postcheck-Konto VIII 2888

Humoristisch-satirische Wochenschrift
(Gegründet von Jean Nöhli und Erik Boscovits)

Abonnement: 3 Monate Sr. 4.—
6 Mte. Sr. 8.—, 12 Mte. Sr. 15.—
Bei postamtlichen Abonnementen
ist überdies eine Einschreibgebühr
von je 20 Rp. zu entrichten.
Alle Rechte vorbehalten.

Der Schieber Untergang!

(Wie aus Posen gemeldet wird, ist die für die Schieber festgesetzte Todesstrafe an dem Millionär B. vollzogen worden.“ — Die Weltg.)

(Zeichnung von E. Mohr, Zürich)



„Es wird mir zu ungemütlich hier, ich werde sofort die Einreise-Bewilligung nach der Schweiz verlangen müssen!“